

Antrag

1 L1.01.1

Zweckverband Forstrevier Hardwald Umgebung Politische Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Nürensdorf, Opfikon, Wallisellen Teilrevision der Verbandsstatuten

Die Gemeindeversammlung vom 28. September 2009 beschliesst auf Antrag der Delegiertenversammlung des Zweckverbands Forstrevier Hardwald Umgebung vom 11. Juni 2009 und auf Antrag des Gemeinderates gestützt auf Art. 10, Ziffer 3 der Gemeindeordnung:

- 1 Die Teilrevision der Verbandsstatuten des Zweckverbandes Forstrevier Hardwald Umgebung vom 11. Juni 2009 wird genehmigt.
- 2 Vorbehalten bleibt die rechtskräftige Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

Gemeindeversammlung vom 28. September 2009

Weisung

Ausgangslage

Die vorliegende Teilrevision der Statuten des Zweckverbandes Forstrevier Hardwald Umgebung erfolgt weitgehend aus formellen Gründen. Zum einen gilt es, Art. 93 der neuen Kantonsverfassung umzusetzen. Gemäss dieser Bestimmung sind die Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Zum andern sind die Finanzkompetenzen der einzelnen Verbandsorgane präziser zu fassen. Der Statutenentwurf ist vom Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgeprüft worden, dessen Hinweise sind in den von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Statuten berücksichtigt worden. Ein wesentlicher Aspekt beinhaltet die angemessene Vertretung der Holzkorporationen und Privatwaldbesitzenden durch den Zweckverband, die nach wie vor gewährleistet ist.

Die Teilrevision im Einzelnen

Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Organe

Art. 5 nennt die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes neu als Organ des Zweckverbandes.

In den neu eingefügten Art. 5a und b wird die Amtsdauer der Delegierten bestimmt und vorgeschrieben, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Publikationen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen sind. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Art. 5c legt fest, dass die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden die Stimmberechtigten des Zweckverbandes sind.

Art. 5d und e regeln das Verfahren an der Urne sowie die Zuständigkeit der Stimmberechtigten insbesondere die Einreichung von Initiativen, die Ergreifung des fakultativen Referendums sowie die Beschlussfassung über neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben.

Initiative

Art. 5f bis h regeln das Initiativrecht. Wesentlich ist die Bestimmung von Art. 5h, wonach eine Initiative dann zustande gekommen ist, wenn sie von mindestens 800 Stimmberechtigten innert 6 Monaten unterstützt wird.

Gemeindeversammlung vom 28. September 2009

Referendum

Art. 5i bis k befassen sich mit dem nun möglichen fakultativen Referendum. Auch hier ist wesentlich, dass ein Referendum zustande kommt, wenn es von 400 Stimmberechtigten innert 60 Tagen unterstützt wird.

Delegiertenversammlung

Art. 8 regelt die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung bestehend aus neu 10 Mitgliedern. Jeder Verbandsgemeinde stehen zwei Sitze zu, der jeweilige Forstvorstand und ein weiterer Delegierter.

Kompetenzen

Art. 9 umschreibt neu die Kompetenzen der Delegiertenversammlung, insbesondere die Beschlussfassung über neue **einmalige** Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00 und über neue **jährlich wiederkehrende** Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.00 bis Fr. 150'000.00.

Art. 10 sagt aus, dass neu die Verhandlungen der Delegiertenversammlung öffentlich sind.

Der Vorstand

Art. 11 bestimmt, dass der Vorstand aus den fünf Forstvorständen der Verbandsgemeinden besteht. Präsident und Vizepräsident der Delegiertenversammlung (vgl. Art. 8a) übernehmen die gleichen Funktionen im Vorstand. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören (nur beratende Funktion). Für diese bestimmen die betroffenen Gemeinden Ersatzdelegierte.

Kompetenzen

Art. 12 umschreibt neu die Kompetenzen des Vorstandes, insbesondere die Beschlussfassung über **im Vorschlag enthaltene** neue **einmalige** Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00 und über neue, **wiederkehrende** Ausgaben bis Fr. 50'000.00.

Für neue, im Voranschlag **nicht enthaltene** Ausgaben sind dies einmalig bis Fr. 20'000.00, insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000.00 sowie für **wiederkehrende** Ausgaben bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000.00.

Geschäftsstelle

Art. 14 legt fest, dass die als Geschäftsstelle bezeichnete Gemeindeverwaltung das Sekretariat und die Rechnungsführung bestimmt.

Gemeinde Wallisellen

Gemeindeversammlung vom 28. September 2009

Art. 16 bestimmt, dass als Kontrollstelle die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde amtet.

Verbandshaushalt

Art. 20 hält fest, dass für den Verbandshaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes das Gemeindegesetz massgebend sind sowie die Verordnung über den Gemeindehaushalt und die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen.

Wallisellen, 7. Juli 2009

GEMEINDRAT WALLISELLEN

Der Präsident: Der Schreiber:

Otto Halter

Urs Müller

Anhang: Beantragte Statutenänderung

Referent:

Gemeinderat Peter Spörri, Ressortvorsteher Liegenschaften

Forstrevier Hardwald Umgebung (FRHU)

Genehmigung durch DV vom 11. Juni 2009
(Nach Vorprüfung durch das Gemeindeamt)

Statuten des Zweckverbandes

Geltende Verbandsstatuten		Entwurf Verbandsstatuten	
	Präambel		Präambel
	Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Schreibweise, für beide Geschlechter.		Unverändert
		A.	Trägerschaft und Zweck
Art. 1	Bestand	Art. 1	Bestand
	Die politischen Gemeinden a) Bassersdorf b) Dietlikon c) Nürensdorf d) Opfikon e) Wallisellen bilden unter der Bezeichnung Forstrevier Hardwald Umgebung auf unbestimmte <i>Dauer</i> einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes und führen ein gemeinsames Forstrevier als Zusammenschluss gemäss kantonalem Waldgesetz.		Die politischen Gemeinden a) Bassersdorf b) Dietlikon c) Nürensdorf d) Opfikon e) Wallisellen bilden unter der Bezeichnung Forstrevier Hardwald Umgebung einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes und führen ein gemeinsames Forstrevier als Zusammenschluss gemäss kantonalem Waldgesetz.
	Mit der Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat erlangt der Zweckverband die eigene Rechtspersönlichkeit.		aufgehoben

Art. 2	Sitz	Art. 2	Sitz
	Der Sitz des Zweckverbandes ist am Ort seiner Geschäftsstelle.		Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Ort seiner Geschäftsstelle.
Art. 3	Zweck und Zielsetzungen	Art. 3	Zweck und Zielsetzungen
	Der Verband bezweckt den eigenverantwortlichen Betrieb des Forstreviers nach den Vorschriften der Waldgesetzgebung. Die Zielsetzungen des Verbandes sind insbesondere:		Unverändert
	<ul style="list-style-type: none"> a) die Beförderung sämtlicher Waldungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Leitlinien b) die Gewährleistung und Steigerung der Qualität der Waldungen, damit sie insbesondere ihre Funktion als Naherholungsgebiet erfüllen können c) die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Forstwesen für die Verbandsgemeinden und deren Bevölkerung d) die Gewährleistung eines Forstbetriebes unter Berücksichtigung von Qualität, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit 		Unverändert
	Die Verbandsgemeinden übernehmen bei Bedarf die Vertretung der Zivilgemeinden, Holzkorporationen und Privatwaldbesitzer auf ihrem Gemeindegebiet im Zweckverband. Rechte und Pflichten zwischen ihnen und der Gemeinde können durch separaten Vertrag geregelt werden.		Die Verbandsgemeinden übernehmen bei Bedarf die Vertretung Holzkorporationen und Privatwaldbesitzer auf ihrem Gemeindegebiet im Zweckverband. Rechte und Pflichten zwischen ihnen und der Gemeinde können durch separaten Vertrag geregelt werden

Art. 4	Aufsicht über Privatwaldungen	Art. 4	Aufsicht über Privatwaldungen
	Die Verbandsgemeinden übertragen ihre Aufsichtspflicht über die Privatwaldungen dem Zweckverband Forstrevier Hardwald Umgebung.		Unverändert
		B.	Organisation
Art. 5	Organe	Art. 5	Organe
	Die Organe des Zweckverbandes sind: a) die Verbandsgemeinden b) die Delegiertenversammlung c) der Vorstand d) Die Kontrollstelle		Die Organe des Zweckverbandes sind: a) die Stimmberechtigten des ganzen Verbandsgebietes b) die Verbandsgemeinden c) die Delegiertenversammlung d) der Vorstand e) die Rechnungsprüfungskommission
		Art. 5a	Amtsduer
			Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsduer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.
		Art. 5b	Bekanntmachungen
			Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.
			Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

			Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.
		C.	Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes
		Art. 5c	Stimmrecht
			Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.
		Art. 5d	Verfahren
			Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.
			Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.
		Art 5e	Zuständigkeit
			Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu a) die Einreichung von Initiativen, b) die Ergreifung des fakultativen Referendums, c) die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, d) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 500'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 150'000.--.

		Art. 5f	Initiative
			Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.
			Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.
		Art.5g	Vorprüfung
			Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.
		Art. 5h	Zustandekommen
			Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 800 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.
			Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Vorstand, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist.
			Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag
			Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.
		Art. 5i	Fakultatives Referendum
			Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse

			<p>der Delegiertenversammlung,</p> <p>a) wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;</p> <p>b) wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 400 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;</p> <p>c) wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.</p>
			<p>Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Vorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.</p>
			<p>Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>
		Art. 5k	Ausschluss des Referendums
			<p>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <p>a) die Wahlen;</p> <p>b) die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;</p> <p>c) die Festsetzung des Voranschlages;</p> <p>d) die Genehmigung gebundener Ausgaben;</p> <p>e) ablehnende Beschlüsse</p> <p>f) Anträge an die Verbandsgemeinden</p> <p>g) der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die</p>

			einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.
		D.	Die Verbandsgemeinden
		Art. 6	Verbandsgemeinde
			Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für: a) die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung; b) die Änderung dieser Statuten; c) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; d) die Auflösung des Zweckverbandes.
Art. 7	Beschlussfassung	Art. 7	Beschlussfassung
	Die übereinstimmenden Beschlüsse der Verbandsgemeinden sind erforderlich für: a) Ausgaben über Fr. 400'000.-- b) die Auflösung des Zweckverbandes c) die wichtigen Änderungen der Verbandsstatuten betreffend die Art. 1,3,5,6,7,9,23 und 25		Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.
	Im Übrigen gelten die zustimmenden Beschlüsse der Mehrheit der Verbandsgemeinden.		aufgehoben
		E.	Delegiertenversammlung
Art. 8	Delegiertenversammlung, Zusammensetzung	Art. 8	Zusammensetzung
	Die Delegiertenversammlung besteht aus 15 Mitgliedern, eingeschlossen die fünf Mitglieder des Vorstandes. Jeder Verbandsgemeinde stehen drei Sitze zu. Die Verbandsgemeinden bestimmen zwei Exekutivmitglieder und einen weiteren Delegierten. Die für die Wahl zuständigen Gemeindebehörden achten darauf, dass die Zivilgemeinden, Holzkorporationen und Privatwaldbesitzer angemessen vertreten sind. Die Ge-		Die Delegiertenversammlung besteht aus 10 Mitgliedern. Jeder Verbandsgemeinde stehen zwei Sitze zu. Die Verbandsgemeinden bestimmen die jeweiligen Forstvorstände und einen weiteren Delegierten. Die für die Wahl zuständigen Gemeindebehörden achten darauf, dass Holzkorporationen und Privatwaldbesitzer angemessen vertreten sind.

	meinden bestimmen Ersatzdelegierte.		
	Wählbar sind nur Personen mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden.		aufgehoben
	Der / die Förster/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teil.		aufgehoben
		Art. 8a	Konstituierung
			Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten. Sie wählt: a) den Präsident, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird; b) den Vizepräsident, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird; c) die Stimmzähler
		Art. 8b	Wahlen und Abstimmungen
			Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.
			Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen das einfache Mehr.
Art. 9	Kompetenzen der Delegiertenversammlung	Art. 9	Kompetenzen der Delegiertenversammlung
	Der Delegiertenversammlung stehen zu: a) die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Verbandes aus dem Kreis des Vorstandes b) Festsetzung des Voranschlages und Abnahme der Rechnung des Zweckverbandes		Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu: a) die Oberaufsicht über den Zweckverband; b) der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung; c) die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch

	<ul style="list-style-type: none"> c) die Festsetzung der Entschädigungen der Verbandsorgane d) Erlass der Personalverordnung e) die Festsetzung des Stellenplanes f) die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Zweckartikels bis zu Fr. 400'000.-- im Einzelfall 		<ul style="list-style-type: none"> die Verbandsgemeinden unterliegen; d) die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen; e) die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite; f) die Abnahme der Verbandsrechnung; g) die Abnahme des Geschäftsberichts des Verbandsvorstands; h) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 500'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.-- bis Fr. 150'000.--. i) die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane; j) die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Verbandsvorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet; k) die Festlegung der strategischen Ausrichtung; l) der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.
Art. 10	Verfahren der Delegiertenversammlung	Art. 10	Vorsitz und Aktuar
	Nach der Bezeichnung der Delegierten durch die Verbandsgemeinden wird die Delegiertenversammlung unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten zur konstituierenden Sitzung eingeladen.		Nach der konstituierenden Sitzung leitet der von der Delegiertenversammlung gewählte Präsident die Sitzungen
	Im Übrigen leitet der/die Präsident/in des Vorstandes die Sitzungen der Delegiertenversammlung. Der/die Sekretär/in führt das Protokoll.		Der Sekretär führt das Protokoll.
	Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten einberu-		aufgehoben

	fen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr für die Abnahme der Jahresrechnung und die Festsetzung des Voranschlages. Ebenso wird die Delegiertenversammlung einberufen, wenn eine Verbandsgemeinde oder fünf Delegierte dies verlangen.		
	Mit der Einladung werden die zu behandelnden Geschäfte bekannt gegeben und evt. erforderliche Unterlagen zugestellt.		aufgehoben
	Das Verfahren über die Konstituierung und Durchführung der Delegiertenversammlung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte bzw. den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.		aufgehoben
		Art. 10a	Einberufung
			Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr für die Abnahme der Jahresrechnung und die Festsetzung des Voranschlages. Ebenso wird die Delegiertenversammlung einberufen, wenn eine Verbandsgemeinde oder fünf Delegierte dies verlangen.
			Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

		Art. 10b	Beschlussfassung und Stimmabgabe
			Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Versammlungsleiters.
			Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Verbandsvorstands vorliegt.
			Die Mitglieder des Verbandsvorstands, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.
		Art. 10c	Öffentlichkeit der Verhandlungen
			Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.
		F.	Der Vorstand
Art. 11	Vorstand	Art. 11	Bestand
	Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.		Der Vorstand besteht aus den fünf Forstvorständen der Verbandsgemeinden.
	Die Verbandsgemeinden bestimmen das für die Belange des Forstes zuständige Mitglied der Exekutive als Mitglied des Vorstandes.		Präsident und Vizepräsident des Verbandes übernehmen die gleichen Funktionen im Vorstand.
	Präsident und Vizepräsident des Verbandes übernehmen die gleichen Funktionen im Vorstand.		Die übrigen Mitglieder des Vorstandes dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören.
	Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder der Delegiertenversammlung.		Für die in der Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes bestimmen die betroffenen

			Gemeinden Ersatzdelegierte.
Art. 12	Kompetenzen des Vorstandes	Art. 12	Kompetenzen des Vorstandes
	Der Vorstand entscheidet grundsätzlich über alle die Tätigkeit des FRH betreffenden Geschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich den Verbandsgemeinden, der Delegiertenversammlung oder dem Förster vorbehalten sind.		unverändert
	<p>Inbesondere stehen dem Vorstand zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bezeichnung der Geschäftsstelle b) die Anstellung des Försters c) die Anstellung des weitem Personals und der Lehrlinge im Rahmen des Stellenplanes d) die Schaffung und Besetzung von vorübergehenden Aushilfsstellen e) die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Zweckartikels bis zu Fr. 50'000.-- im Einzelfall. f) der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung g) die Antragstellung an die Delegiertenversammlung für Geschäfte, die in deren Zuständigkeit fallen h) die Antragstellung an die Verbandsgemeinden für Geschäfte, die in deren Zuständigkeit fallen, insbesondere Ausgaben von mehr als Fr. 400'000.--. i) die Aufsicht über den Forstbetrieb und das Personal j) der Erlass von weiteren Betriebsvorschriften und Dienstabweisungen k) Die Festlegung der Verrechnungsansätze für die vom Verband zu erbringenden Dienstleistungen. 		<p>Inbesondere stehen dem Vorstand zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Leitung des FRHU und seine Vertretung nach aussen b) die Bezeichnung der Geschäftsstelle c) die Anstellung des Försters d) die Anstellung des weitem Personals und der Lehrlinge im Rahmen des Stellenplanes e) die Schaffung und Besetzung von vorübergehenden Aushilfsstellen f) die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.--; g) Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange: <ul style="list-style-type: none"> a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000.--; b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.-- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000.--; h) der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung i) die Antragstellung an die Delegiertenversammlung für Geschäfte, die in deren Zuständigkeit fallen j) der Erlass von weiteren Betriebsvorschriften und Dienstabweisungen

			k) Die Festlegung der Verrechnungsansätze für die vom Verband zu erbringenden Dienstleistungen.
		Art. 12a	Aufgabendelegation
			Der Vorstandsvorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.
			Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.
Art. 13	Verfahren im Vorstand	Art. 13	Verfahren im Vorstand
	Der Vorstand wird vom Präsidenten, bzw. von der Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Ebenso wird der Vorstand einberufen, wenn eine Verbandsgemeinde oder zwei seiner Mitglieder es beantragen.		Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Ebenso wird der Vorstand einberufen, wenn es eines der Vorstandsmitglieder verlangt.
	Die zu behandelnden Geschäfte werden soweit möglich mit der Einladung bekannt gegeben.		Die zu behandelnden Geschäfte werden mit der Einladung bekannt gegeben.
	Der/die Sekretär/in wohnt den Sitzungen des Vorstandes mit Antragsrecht sowie mit beratender Stimme bei und führt das Protokoll.		unverändert
	Ebenso werden Förster/in sowie Rechnungsführer/in mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen. Bezüglich der in ihren Aufgabenbereich fallenden Geschäfte stehen Förster/in und Rechnungsführer/in ein Antragsrecht an den Vorstand zu.		Bei Bedarf werden Förster sowie Rechnungsführer mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen. Bezüglich der in ihren Aufgabenbereich fallenden Geschäfte stehen Förster und Rechnungsführer ein Vorschlagsrecht an den Vorstand zu.

	Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben Präsident/in und Sekretär/in führen die rechtsverbindliche Unterschrift des Zweckverbandes.		Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
	Im Übrigen richtet sich das Verfahren im Vorstand sinngemäss nach den Bestimmungen von §§ 55 ff. des Gemeindegesetzes für die Gemeindebehörden.		Präsident und Sekretär führen zu zweien die rechtsverbind- liche Unterschrift des Zweckverbandes.
		G.	Geschäftsstelle
Art. 14	Geschäftsstelle	Art. 14	Bezeichnung und Aufgabe
	Als Geschäftsstelle soll in der Regel die Gemeindeverwaltung derjenigen Verbandsgemeinde bezeichnet werden, welcher Sekretär/in und Rechnungsführer/in angehören.		Die als Geschäftsstelle bezeichnete Gemeindeverwaltung be- stimmt das Sekretariat und die Rechnungsführung.
	Jede Verbandsgemeinde kann verpflichtet werden, die Geschäftsstelle zu übernehmen. Sie hat Anrecht auf eine Entschädigung.		unverändert
	Der/die Sekretär/in leitet die Geschäftsstelle administrativ; der/die Rechnungsführer/in führt den Verbandshaushalt. Die Geschäftsstelle besorgt die gesamte Administration des Zweckverbandes und bildet die Anlaufstelle für Bevölkerung und Waldbesitzer.		Der Sekretär leitet die Geschäftsstelle administrativ; der Rechnungsführer führt den Verbandshaushalt. Die Geschäfts- stelle besorgt die gesamte Administration.
	Der Vorstand bestimmt das Pflichtenheft der Geschäftsstelle.		unverändert
	Die Geschäftsstelle bereitet zusammen mit dem Präsidenten, bzw. der Präsidentin die Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung vor.		unverändert

Art. 15	Förster/in	Art. 15	Förster
	Der/die Förster/in erfüllt die Aufgaben im Sinne des Waldgesetzes (§ 28) insbesondere nach der Richtlinie des ALN vom 22.3.1999 für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern. Er berät den Vorstand in fachlichen Belangen.		Der Förster erfüllt die ihm von dem Vorstand übertragenen Aufgaben. Er ist für den gesamten ordnungsgemässen Forstbetrieb zuständig. Er ist Personalverantwortlicher und berät den Vorstand in fachlichen Fragen.
	Das Forstpersonal ist dem/der Förster/in unterstellt.		aufgehoben
		H.	Rechnungsprüfungskommission
Art. 16	Kontrollstelle	Art. 16	Bezeichnung und Aufgabe
	Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bezeichnen jeweils zu Beginn ihrer Amtsdauer je ein Mitglied für die Kontrollstelle. Erstmals und zu Beginn der Amtsdauer lädt der Präsident, bzw. die Präsidentin der RPK Wallisellen zur Sitzung der Kontrollstelle ein und leitet diese. Im Übrigen konstituiert sich die Kontrollstelle selber.		Als Kontrollstelle amtet die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde.
	Die Kontrollstelle prüft gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes das Rechnungswesen, den Voranschlag und die Jahresrechnung des FRH zuhanden der Delegiertenversammlung.		Die Aufgaben der Kontrollstelle richten sich nach den kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde.
	Ferner begutachtet sie alle Anträge der Delegiertenversammlung an die Verbandsgemeinden.		aufgehoben
		J.	Weitere Bestimmungen
Art. 17	Eigentum, Betriebseinrichtungen	Art. 17	Eigentum, Betriebseinrichtungen
	Die Mobilien wie Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge		unverändert

	stehen im Eigentum des Verbandes.		
Art. 18	Werkhof	Art. 18	Werkhof
	Die vom Verband benötigten Betriebsräume werden durch die Verbandsgemeinden im Mietverhältnis zur Verfügung gestellt.		unverändert
Art. 19	Verrechnungsansätze	Art. 19	Verrechnungsansätze
	Dienstleistungen des Verbandes werden allen Auftraggebern einheitlich verrechnet.		unverändert
		K.	Personal und Arbeitsvergaben
		Art. 19a	Anstellungsbedingungen
			Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Wallisellen. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.
		Art. 19b	Öffentliches Beschaffungswesen
			Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.
Art. 20	Verbandshaushalt	Art. 20	Verbandshaushalt
	Der Verbandshaushalt wird nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes geführt.		Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 21	Liquidität		Art. 21	Liquidität
	Die Liquidität des Verbandes wird durch die rechnungsführende Gemeinde gewährleistet. Die gegenseitigen Schuldverhältnisse zwischen Verband und Gemeinde werden im Rahmen einer Kontokorrentrechnung laufend ausgewiesen. Der jeweilige Saldo ist zum Zinssatz für interne Verrechnungen der kontoführenden Gemeinde zu Gunsten oder zu Lasten des Verbandes zu verzinsen			unverändert
Art. 22	Investitionen		Art. 22	Investitionen
	Investitionen des FRH werden durch Gemeindebeiträge finanziert.			unverändert
Art. 23	Kostenschlüssel		Art. 23	Verteilschlüssel
	Netto-Defizite sowie Investitionsaufwendungen des Forstreviers werden nach folgendem Kostenschlüssel auf die Verbandsgemeinde verteilt: <ul style="list-style-type: none"> - zur einen Hälfte nach der Waldfläche - zur anderen Hälfte nach der Einwohnerzahl am 1. Januar des Betriebsjahres (gemäss Erhebung des kantonalen Amtes für Statistik) 			unverändert
			Art. 23a	Haftung
				Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.
Art. 24	Bau- und Unterhalt des Strassen- und Wegnetzes		Art. 24	Bau- und Unterhalt des Strassen- und Wegnetzes
	Bau und Unterhalt von Strassen, Wegen und Gewässern in den Wäldern besorgen die Verbandsgemeinden auf ihrem Gebiet weiterhin in Absprache mit dem/der Förster/in auf eigene Kosten.			unverändert

		L.	Austritt, Auflösung und Liquidation
Art. 25	Austritt und Auflösung	Art. 25	Regelung
	Der Austritt einer einzelnen Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich		unverändert.
	Der austretenden Gemeinde werden keine Rückerstattungen geleisteter Investitionsbeiträge gewährt.		unverändert
	Ein allfällig bei der Auflösung vorhandenes Vermögen wird nach Regelung aller Verbindlichkeiten nach dem Verteilschlüssel gemäss Art. 23 auf die Verbandsgemeinden verteilt. Ein Fehlbetrag wird nach dem nämlichen Schlüssel durch die Verbandsgemeinden finanziert.		unverändert
		M.	Aufsicht und Rechtsschutz
Art. 26	Aufsicht und Rechtsschutz	Art. 25a	Aufsicht
	Für Aufsicht und Rechtsschutz im FRHU gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, bzw. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.		Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.
		Art. 26	Rekursrecht
			Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.
			Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Stauten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu

				erledigen
Art. 27	Änderung der Statuten		Art. 27	Inkrafttreten
	Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden unter Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.			Diese Teilrevision tritt nach Annahme durch sämtliche Zweckverbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
				Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.